

Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe

- FAQ -



Inhalt

Was bedeutet Kostenheranziehung?	S. 4
Welche Regelungen gibt es zur Kostenheranziehung junger Menschen? Wann ist mein Kostenbescheid korrekt?	S. 5
Wann ist mein Bescheid rechtswidrig, also falsch?	S. 6
Ich denke, mein Bescheid ist rechtswidrig und somit falsch. Was kann ich tun?.....	S. 7
Wie begründe ich, dass mein Kostenbescheid falsch ist?.....	S. 8

Fall A: Mein Kostenbescheid ist nicht älter als ein Monat

Wie lege ich Widerspruch ein?	S. 8
Wie geht es weiter, wenn ich den Widerspruch abgeschickt habe?	S. 9
Was mache ich, wenn ich keinen Widerspruch einlegen kann?.....	S. 10
Brauche ich einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, um einen Widerspruch einzulegen oder eine Klage einzureichen? Kostet mich das Geld?	S. 10

Fall B: Mein Kostenbescheid ist älter als ein Monat

Wie kann mein Kostenbescheid im Nachhinein geändert oder aufgehoben werden?.....	S. 11
Wie geht es weiter, wenn ich den Antrag abgeschickt habe?	S. 11
Gibt es Fälle, in denen der Kostenbescheid nicht aufgehoben werden kann, obwohl er falsch ist?	S. 12
Was ist, wenn das Gesetz sich ändert?	S. 13
Wo finde ich Musterschreiben zum Thema Kostenheranziehung?.....	S. 13
Was sind Ombudsstellen? Wo finde ich eine Ombudsstelle?.....	S. 14
Impressum	S. 15

Was bedeutet Kostenheranziehung?

Lebst du im Rahmen der Jugendhilfe in einer betreuten Wohngemeinschaft, im betreuten Einzelwohnen, in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in vergleichbaren Einrichtungen und hast ein Einkommen, so musst du in den meisten Fällen einen Teil von deinem Einkommen an das Jugendamt abgeben. Wenn du volljährig bist und Vermögen besitzt, musst du auch von deinem Vermögen Geld an das Jugendamt abgeben. Du wirst zu den Kosten deiner Hilfe herangezogen. **Das nennt man Kostenheranziehung.** Ob und wenn ja, wieviel Geld du abgeben musst, erklären wir weiter unten.

Das Jugendamt muss das Gesetz, indem die Kostenheranziehung geregelt ist (§ 91 – § 94 SGB VIII, Aachtes Sozialgesetzbuch), für deinen individuellen Fall anwenden. Auf diese Weise entscheidet das Jugendamt, wieviel Geld du abgeben musst. Die Entscheidung muss das Jugendamt dir schriftlich mitteilen, in dem es dir einen **Kostenbescheid** schickt. Wenn du noch minderjährig bist, muss der Kostenbescheid deinen Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zugestellt werden. In dem Kostenbescheid stehen der festgesetzte Betrag und eine Begründung, warum du diesen Betrag bezahlen musst. Den Betrag, den du an das Jugendamt abgeben musst, nennt man **Kostenbeitrag**.

Die Entscheidung über den Kostenbeitrag ist nicht immer korrekt. Jeder Verwaltung können auch Fehler passieren. Dann steht eventuell ein falscher Kostenbeitrag in dem Kostenbescheid. Deshalb macht es Sinn, deinen Kostenbescheid immer zu überprüfen. **Wenn du der Meinung bist, dass der Kostenbeitrag nicht richtig ist, kannst du die Entscheidung überprüfen lassen** (siehe Seite 7). In einer Demokratie/einem Rechtsstaat hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, Entscheidungen des Jugendamtes und anderer öffentlicher Einrichtungen überprüfen zu lassen bzw. zu widersprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich alle an das Gesetz halten.

Welche Regelungen gibt es zur Kostenheranziehung junger Menschen? Wann ist mein Kostenbescheid korrekt?

Es gibt viele Regelungen zur Kostenheranziehung und wie der Kostenbeitrag berechnet wird. Vor allem zwei davon sind sehr wichtig:

1. Das „Vorjahresprinzip“

„Vorjahresprinzip“ bedeutet: Wie hoch der Betrag ist, den du dieses Jahr als Kostenbeitrag bezahlen musst, hängt davon ab, wieviel Geld du im *Vorjahr* (nicht im aktuellen Jahr, sondern in dem Jahr davor) verdient hast. Wenn du also im Jahr 2020 einen Nebenjob hast, aber im Vorjahr 2019 kein Einkommen hattest, musst du im Jahr 2020 kein Geld an das Jugendamt abgeben. Wenn du im Jahr 2019 (Vorjahr) schon einen Nebenjob hattest, musst du im Jahr 2020 Geld abgeben – wieviel, hängt davon ab, wieviel Geld du im Jahr 2019 (Vorjahr) verdient hast.

Dein monatlicher Kostenbeitrag wird so berechnet: Von dem Nettoeinkommen¹, das du *im Vorjahr durchschnittlich pro Monat* verdient hast (d.h. das gesamte Einkommen des Vorjahres auf 12 Monate verteilt), musst du einen Teil an das Jugendamt abgeben. Oft berechnen die Jugendämter den Kostenbeitrag aus dem Einkommen des aktuellen Jahres statt des Vorjahres. Das ist nicht richtig. Wenn du in deinem Kostenbescheid sehen kannst, dass der Betrag, den du bezahlen sollst, aus dem Einkommen des aktuellen Jahres berechnet wurde, ist dein Kostenbescheid also nicht richtig und damit rechtswidrig.

2. Die „75%-Regelung“

Du musst in der Regel 75 Prozent deines durchschnittlichen Einkommens aus dem Vorjahr an das Jugendamt abgeben. Das Jugendamt kann den Kostenbeitrag aber auch verringern oder komplett auf die Kostenheranziehung verzichten, wenn dein Einkommen **„aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Jugendhilfe dient“**. Dann musst du weniger als 75 Prozent oder gar nichts abgeben.

¹ Das Nettoeinkommen ist der Betrag, den du durch deine Tätigkeit erhältst. Ab einem gewissen Verdienst musst du Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc. bezahlen. Dann gibt es ein Bruttoeinkommen und ein Nettoeinkommen. Das Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen minus Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc. Du findest das Nettoeinkommen auf deiner Gehaltsabrechnung. Meistens steht es rechts unten und es steht dabei „Netto-Verdienst“ oder „Auszahlungsbetrag“. Wenn du nur wenig Geld verdienst und keine Abgaben hast, ist Brutto und Netto das Gleiche.

Was bedeutet das? Wann dient eine Tätigkeit dem Zweck der Jugendhilfe? Zum Beispiel kann ein Ziel deiner Jugendhilfe-Maßnahme sein, dass du lernst, auf andere Menschen Rücksicht zu nehmen. Wenn du nun eine Tätigkeit im sozialen Bereich machst, z. B. kranke Menschen pflegst, lernst du dadurch auch, auf andere Menschen Rücksicht zu nehmen. In so einem Fall verdienst du Geld durch eine Tätigkeit, die den gleichen Zielen entspricht wie die Jugendhilfe und das Jugendamt kann deinen Kostenbeitrag verringern. Es gibt viele weitere Situationen, in denen eine Tätigkeit dem Zweck der Jugendhilfe dient. Diese Entscheidung, ob es deinen Kostenbeitrag verringert (und wenn ja, in welcher Höhe) trifft das Jugendamt nach **„pflichtgemäßem Ermessen“**. Ermessen bedeutet, dass das Jugendamt hierbei einen Entscheidungsspielraum hat. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet, dass das Jugendamt nicht irgendwie entscheiden kann. Sondern es muss deinen individuellen Fall betrachten und gut abwägen, was in deinem Fall sinnvoll ist. In deinem Kostenbescheid muss das Jugendamt schriftlich begründen, weshalb es den Kostenbeitrag in deinem Fall reduziert oder sich dagegen entscheidet.

Wann ist mein Bescheid rechtswidrig/falsch?

→ Wenn der Betrag, den du bezahlen musst, jeweils aus dem aktuellen Jahr berechnet wurde und nicht aus dem Vorjahr (siehe Seite 5: „Das Vorjahresprinzip“). In diesem Fall wurde das Recht nicht richtig angewandt.

oder:

→ Wenn das Jugendamt entschieden hat, dass du 75 Prozent deines Einkommens abgeben musst, aber bei dir Gründe zutreffen, bei denen weniger als 75 Prozent oder gar nichts abgegeben werden sollte (siehe Seite 5: „Die 75%-Regelung“). Dann hat das Jugendamt möglicherweise falsches (oder gar kein) Ermessen ausgeübt.

Wenn du dir nicht sicher bist, ob dein Kostenbescheid rechtswidrig, also falsch ist, suche dir Unterstützung. Frage eine vertraute Person, Betreuer*innen oder wer dir spontan einfällt. Du kannst dich auch an eine **Ombudsstelle** wenden. Was Ombudsstellen machen und wie du sie erreichst, erfährst du auf Seite 14.

Ich denke, mein Bescheid ist rechtswidrig/falsch. Was kann ich tun?

Je nachdem, wann du das feststellst, hast du andere Möglichkeiten:

Fall A):

Du hast den Bescheid gerade erst erhalten. Dann kannst du *innerhalb von einem Monat* ab dem Datum, an dem der Bescheid dir oder deinen Sorgeberechtigten zugestellt wurde, Widerspruch oder Klage einreichen. Wie das geht, steht auf den Seiten 8–10.

Dein Bescheid enthält normalerweise eine sogenannte **„Rechtsbehelfsbelehrung“**. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist eine Erklärung in deinem Bescheid mit der Überschrift „Rechtsbehelfsbelehrung“, in der steht, wie du gegen die Entscheidung in deinem Bescheid vorgehen kannst, wenn du der Meinung bist, dass die Entscheidung falsch ist.

Sonderfall: Normalerweise enthält dein Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung. Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung nicht in deinem Bescheid steht, hast du nicht nur einen Monat, sondern ein ganzes Jahr lang Zeit, um einen Widerspruch einzulegen oder eine Klage einzureichen.

Fall B):

Es ist länger als einen Monat her, dass dir oder deinen Sorgeberechtigten der Kostenbescheid inklusive Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt wurde. In diesem Fall kannst du einen *Antrag auf Rücknahme des Kostenheranziehungsbescheides nach § 44 SGB X* stellen. Dann muss dein Antrag überprüft werden und der Kostenbescheid ggf. geändert oder aufgehoben werden. Wie das geht, steht auf den Seiten 11–12.

Wie begründe ich, dass mein Bescheid falsch ist?

Egal ob Fall A oder Fall B bei dir zutrifft: **Damit der Bescheid korrigiert werden kann, musst du begründen, warum der Bescheid falsch ist.** Das geht zum Beispiel so:

- Wenn der Kostenbescheid falsch ist, weil der Kostenbeitrag aus dem Einkommen des aktuellen Jahres berechnet wurde, kannst du schreiben, dass das **Vorjahr** und nicht das aktuelle Jahr zur Berechnung des Kostenbeitrags verwendet werden muss.
- Wenn der Kostenbeitrag falsch ist, weil das Jugendamt bei seiner Entscheidung kein Ermessen oder falsches Ermessen ausgeübt hat (siehe oben), solltest du deine persönliche individuelle Situation beschreiben und erklären, warum die Tätigkeit, mit der du Geld verdienst, den Zielen der Jugendhilfe dient. Außerdem solltest du beschreiben, warum es wichtig ist, dass du **weniger als 75 Prozent** von deinem Geld abgibst. Das kann zum Beispiel sein, weil du das Geld später für einen Führerschein, eine Wohnungseinrichtung oder für die Kautions einer eigenen Wohnung brauchst.

Wichtig: Auch wenn du ganz sicher bist, dass dein Kostenbescheid rechtswidrig/falsch ist, musst du erst einmal die falschen Kostenbeiträge weiterzahlen. Du solltest dann dem Jugendamt gegenüber erklären, dass du die Zahlungen „unter Vorbehalt“ leistest. Zu viel bezahlte Kostenbeiträge kannst du nachträglich vom Jugendamt zurückbekommen.

Fall A: Mein Kostenbescheid ist nicht älter als ein Monat. Wie lege ich Widerspruch ein?

Zuerst musst du prüfen, ob du Widerspruch einlegen kannst. Das ist fast überall, aber nicht überall in Deutschland möglich (z. B. in Niedersachsen nicht). Ob du Widerspruch einlegen kannst, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung, die du in deinem Kostenbescheid findest (siehe Seite 7).

Bitte beachte, dass du nur einen Monat lang ab dem Datum, an dem der Kostenbescheid zugeschickt wurde, Widerspruch einlegen kannst! Wenn du keine Zeit hast, einen ausführlichen Widerspruch zu schreiben, dann solltest du innerhalb der Monatsfrist erst einmal nur schreiben, dass du dem Bescheid widersprichst und eine Begründung später nachreichst.

Ein Widerspruch ist ein Brief mit der Überschrift „Widerspruch gegen Kostenheranziehungsbescheid vom [Datum deines Kostenbescheids]“. In diesem Brief musst du begründen, warum dein Kostenbescheid falsch war (siehe Seite 8). Der Widerspruch muss an das Jugendamt geschickt werden, das den Kostenbescheid ausgestellt hat.



In unseren **Musterschreiben Nr. 1 und 2** findest du Beispiele für einen Widerspruch. Alle Musterschreiben findest du kostenlos zum Download unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen.

Wenn du den Widerspruch zunächst ohne Begründung abgeschickt hast, dann kannst du später einen zweiten Brief mit der Begründung nachschicken. In dem zweiten Brief musst du schreiben, dass du bereits Widerspruch eingelegt hast und jetzt den Widerspruch begründest. Darunter schreibst du die Gründe, warum dein Kostenbescheid falsch war.

Wie geht es weiter, wenn ich den Widerspruch abgeschickt habe?

Wenn der Widerspruch eingelegt ist, wird dieser von dem Jugendamt bearbeitet. Wenn du das Jugendamt überzeugt hast, dann akzeptiert es deinen Widerspruch und trifft eine für dich günstige Entscheidung. Du wärst am Ziel! Wenn nicht, wird das Jugendamt deinen Widerspruch ablehnen und dir einen entsprechenden Bescheid zusenden. Hiergegen kannst du innerhalb einer Frist von einem Monat klagen; fehlt eine Rechtsmittelbelehrung, hast du für die Klage ein Jahr Zeit. Wenn das Jugendamt eine Entscheidung getroffen hat, die ein bisschen besser ist als vorher (z. B. 50 Prozent anstatt 75 Prozent) und du der Meinung bist, dass es wichtige Gründe dafür gibt, dass du noch weniger oder gar nichts von deinem Einkommen abgeben solltest, kannst du auch gegen die neue Entscheidung klagen. Wie hoch die Aussicht auf Erfolg ist, hängt von deinem individuellen Fall ab.

Du kannst übrigens auch klagen, wenn seit deinem Widerspruch drei Monate vergangen sind, ohne dass das Jugendamt darüber entschieden hat.

Was mache ich, wenn ich keinen Widerspruch einlegen kann?

Ist in Deinem Bundesland ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen, musst Du sofort klagen, wenn du der Meinung bist, dein Bescheid ist rechtswidrig/falsch und du etwas dagegen unternehmen willst. Welches Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) zulässig ist, steht in der Rechtsmittelbelehrung deines Kostenbescheides.

Brauche ich einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, um einen Widerspruch einzulegen oder eine Klage einzureichen? Kostet mich das Geld?

Weder für den Widerspruch noch für die Klage benötigst du einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Gerade bei einer Klage kann aber eine fachkundige Unterstützung von Vorteil sein. Du kannst dir z. B. bei einer **Ombudsstelle** (siehe Seite 14) kostenfrei Unterstützung holen. Alternativ kannst du auch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragen, dir zu helfen - dies kostet Geld.

Wenn du nicht genug Geld hast, das Verfahren und die Anwaltskosten selbst zu zahlen, kannst du **Prozesskostenhilfe** beantragen. Prozesskostenhilfe bekommst du dann, wenn du aus deinem Einkommen und Vermögen den Anwalt nicht zahlen kannst und die Sache Aussicht auf Erfolg hat. Die Erfolgsaussichten bestimmt letztlich das Gericht. Um zu prüfen, ob du wirklich nicht genug Geld hast, das Verfahren selbst zu zahlen, musst du ein Formular über deine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen und mit Belegen versehen bei Gericht einreichen. Das Formular findest Du hier: https://justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf. Eine Ombudsstelle oder eine andere Beratungsstelle kann dich dabei unterstützen, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Selbstverständlich kannst du die Klage auch selbst einreichen und dir dabei von der Rechtsantragstelle helfen lassen. Das ist eine Stelle, die es im Verwaltungsgericht gibt und die Klagen und Anträge entgegennimmt. Außer den Anwaltskosten fallen keine weiteren Kosten an; Widerspruch und Klage sind kostenfrei.

Fall B: Mein Kostenbescheid ist älter als ein Monat. Wie kann mein Kostenbescheid im Nachhinein geändert oder aufgehoben werden?

Wenn die Fristen für Widerspruch und Klage abgelaufen sind, ist der Bescheid bestandskräftig. Bestandskräftig bedeutet: Der Bescheid gilt und du musst den festgesetzten Betrag bezahlen. Es gibt aber die Möglichkeit, den Bescheid auf seine Richtigkeit überprüfen zu lassen, wenn du der Ansicht bist, dass er rechtswidrig, also falsch ist. Wenn dein Bescheid nicht richtig war, muss das Jugendamt ihn aufheben und neu über deinen Kostenbeitrag entscheiden. Sollte sich herausstellen, dass du tatsächlich zu viel Geld bezahlt hast, dann werden dir die zu viel bezahlten Beiträge für **maximal vier Jahre** zurückerstattet. Hierfür musst du einen Antrag bei dem Jugendamt stellen, das den Kostenbescheid ausgestellt hat. Der Antrag ist ein Brief an das Jugendamt mit der Überschrift „Antrag auf Rücknahme des Kostenheranziehungsbescheides vom [Datum des Kostenbescheids] gem. § 44 SGB X“. In dem Brief musst du schreiben, dass der Bescheid zurückgenommen werden muss und begründen, warum der Bescheid deiner Meinung nach rechtswidrig, also falsch ist (siehe Seite 8)



In unseren **Musterschreiben Nr. 3 und 4** findest du Beispiele für einen solchen Antrag. Alle Musterschreiben findest du kostenlos zum Download unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen.

Wie geht es weiter, wenn ich den Antrag abgeschickt habe?

Meistens dauert es eine Weile, bis eine Antwort vom Jugendamt kommt. Wenn das Jugendamt deinen Antrag erhält, muss es deinen Antrag bearbeiten und dir bzw. deinen Eltern oder deinem Vormund schriftlich antworten. Am besten fragst du nach vier Wochen nach, was aus deinem Antrag geworden ist. Wenn du nach drei Monaten noch keine Antwort auf deinen Antrag erhalten hast, kannst du auch Klage einreichen.

- a) Wenn dein Kostenbescheid falsch war, weil der Kostenbeitrag falsch berechnet wurde, muss das Jugendamt ihn so ändern, dass der Kostenbeitrag nun richtig ist. Das heißt, im Kostenbescheid steht ein neuer Betrag (Kostenbeitrag), der vermutlich geringer ist als der alte.

Die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Kostenbeitrag, also das Geld, das du zu viel bezahlt hast, bekommst du für maximal vier Jahre zurück. Du bekommst einen entsprechend geänderten Kostenbescheid zugeschickt.

- b) Wenn dein Kostenbescheid falsch war, weil kein oder falsches Ermessen ausgeübt wurde, wird der Kostenbescheid komplett aufgehoben. Das bedeutet, der alte Kostenbescheid ist nicht mehr gültig und das Jugendamt muss neu über deinen Kostenbeitrag entscheiden und dabei Ermessen ausüben. Wenn du im Recht bist, sollte das Jugendamt anders über deinen Kostenbeitrag entscheiden als vorher, also zum Beispiel festlegen, dass du weniger als 75 Prozent von deinem Einkommen abgeben musst. Es kann aber auch vorkommen, dass das Jugendamt wieder zu derselben Entscheidung kommt, dass du 75 Prozent abgeben musst.

In jedem Fall muss das Jugendamt seine Entscheidung begründen. Du bekommst einen neuen Kostenbescheid zugeschickt, indem der neu festgesetzte Kostenbeitrag steht und indem die Begründung für die neue Entscheidung steht. Wenn die neue Entscheidung des Jugendamtes so ausfällt, dass der Kostenbeitrag geringer ist als im alten Kostenbescheid, bekommst du die Differenz (also das Geld, dass du zu viel bezahlt hattest) für maximal vier Jahre zurück.

Wenn die neue Entscheidung des Jugendamtes wieder falsch ist, kannst du gegen den neuen Kostenbescheid Widerspruch einlegen oder Klage einreichen. Dann geht das Ganze wieder von vorne los. Das gleiche gilt, wenn das Jugendamt nicht innerhalb von drei Monaten über deinen Antrag entscheidet.

Gibt es Fälle, in denen der Kostenbescheid nicht aufgehoben werden kann, obwohl er falsch ist?

Ja. Wenn du in der Vergangenheit absichtlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hast, wird der Kostenbescheid nicht für die Vergangenheit zurückgenommen. Aber für die Zukunft wird der Kostenbescheid in diesem Fall aufgehoben.

Was ist, wenn das Gesetz sich ändert?

Wenn das Gesetz sich ändert, kannst du trotzdem einen Antrag auf Rücknahme des Kostenheranziehungsbescheides gem. § 44 SGB X für die Vergangenheit stellen. Der Kostenbescheid kann dann für den Zeitraum, zu dem das alte Gesetz galt, aufgehoben und neu entschieden werden.

Wo finde ich Musterschreiben zum Thema Kostenheranziehung?

Du findest alle Musterschreiben kostenlos zum Download unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen.



Wenn Du Unterstützung beim Ausfüllen der Musterschreiben brauchst, dann wende Dich an eine vertraute Person, an eine*n Betreuer*in oder an eine Ombudsstelle (siehe Seite 14).

Die Musterschreiben sind Beispiele und sollen zeigen, wie ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbescheids gem. § 44 SGB X aussehen kann.

Es gibt vier verschiedene Musterschreiben:

- **Musterschreiben Nr. 1: Widerspruch (Vorjahresprinzip)**
- **Musterschreiben Nr. 2: Widerspruch (75%-Regelung)**
- **Musterschreiben Nr. 3: Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbescheids gem. § 44 SGB X (Vorjahresprinzip)**
- **Musterschreiben Nr. 4: Antrag auf Aufhebung des Kostenheranziehungsbescheids gem. § 44 SGB X (75%-Regelung)**

Wir haben uns bemüht die Musterschreiben so zu gestalten, dass du möglichst viel daraus übernehmen kannst und bei den offenen Feldern einfach das einträgst, was bei dir zutrifft. Es kann aber sein, dass du noch mehr ändern musst, damit alles für dich stimmt. Lies die Musterschreiben ganz genau durch und überlege, ob du Textstellen ändern musst, damit sie zu deinem individuellen Fall passen.

Was sind Ombudsstellen? Wo finde ich eine Ombudsstelle?

Ombudsstellen sind Beratungs- und Beschwerdestellen. Hier erhalten junge Menschen und ihre Familien Informationen und Unterstützung, wenn sie Schwierigkeiten mit dem Jugendamt oder mit Jugendhilfeeinrichtungen haben. Die **Beratung ist vertraulich und kostenlos**. **Ombudsstellen sind unabhängig** vom Jugendamt und von Jugendhilfeeinrichtungen. Hier findest du die Kontaktdaten von allen Ombudsstellen des Bundesnetzwerks Ombudschaft und von den Ombudsstellen, die mit dem Bundesnetzwerk kooperieren:
www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen

Du kannst Ombudsstellen anrufen, ihnen eine E-Mail schreiben oder persönlich hingehen. Manche Ombudsstellen können auch über soziale Medien (z. B. WhatsApp) kontaktiert werden. Leider gibt es noch nicht überall in Deutschland Ombudsstellen. Wenn es in deiner Nähe keine Ombudsstelle gibt, kannst du zu der nächsten Ombudsstelle in deinem Nachbarbundesland Kontakt aufnehmen

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Muskauer Str. 33, 10997 Berlin
info@ombudschaft-jugendhilfe.de

Redaktion

Andrea Len, Lydia Tomaschowski,
Benjamin Raabe

Gestaltung und Layout

ultrabold Kommunikationsdesign GmbH

Druck

Onlineprinters GmbH

Die Infobroschüre ist entstanden unter

Mitarbeit von:

Jessica Keim, Iratsch Sarwari, Zoe Urban

1. Auflage, April 2020

Die Informationen in dieser Broschüre stammen aus dem Rechtsgutachten „*Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII – Materielle Rechtsfragen und Verfahren*“ von Rechtsanwalt Benjamin Raabe. In dem Rechtsgutachten finden sich weitere detaillierte Informationen zum Thema Kostenheranziehung sowie zu Sonderfällen wie BAföG, Kindergeld, Waisenrente und vieles mehr. Das Rechtsgutachten kann kostenlos online abgerufen werden unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen. Man kann das Rechtsgutachten auch gegen Portokosten bestellen. Hierzu reicht es, eine entsprechende E-Mail an info@ombudschaft-jugendhilfe.de zu schreiben.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Rechtliche Hinweise:

Das Heft mit sämtlichen Inhalten unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung sowie jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers bzw. Erstellers. Kopien des Heftes sind ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke gestattet. Soweit die Inhalte nicht vom Herausgeber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet.

Haftungsausschluss und Copyright:

Der Herausgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Herausgeber oder Autorinnen, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Bundesnetzwerk 
Ombudschaft
 Kinder- und Jugendhilfe

www.ombudschaft-jugendhilfe.de